

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung / Allgemeines

Das Strandbad Waidsee ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Weinheim.

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Strandbads Waidsee. Der Nutzer soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher im Interesse eines jeden Nutzers. Deshalb ist überall auf gegenseitige Rücksichtnahme und ausreichende Sicherheit zu achten.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badebetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
3. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (Schulen, Vereine oder andere Gemeinschaften) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Badeordnung bedarf.
4. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind auf dem Gelände (hierzu gehören auch die Flächen vor dem Eingang und die Parkplätze) nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültigen Preise werden durch Aushang, auf der Homepage des Strandbades sowie im Onlineshop veröffentlicht und sind an der Kasse einsehbar.
2. Der Kartenverkauf und Einlass endet zum Kassenschluss. Für Nutzer von Wassersportgeräten (z.B. SUP Boards, Surfbretter, Kajaks) endet der Einlass eine Stunde vor Kassenschluss. Für Taucher endet der Einlass zwei Stunden vor Kassenschluss. Die Badezeit endet 30 Minuten vor Betriebsschluss.
3. Die Nutzung des Strandbads kann aus organisatorischen, technischen, sicherheits- und witterungsbedingten Gründen teilweise oder ganz eingeschränkt werden. Bei Einschränkung der Nutzung oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung der Eintrittsgelder für Einzel- und Saisonkarten.

Die Öffnungszeit kann witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden, ohne dass daraus Ansprüche gegen den Betreiber abgeleitet werden können.

Eine Verkürzung kann insbesondere erfolgen wenn:

- die Lufttemperatur (Tageshöchstwert) 16 Grad C nicht übersteigt,
- es in den Mittags-/Nachmittagsstunden überwiegend regnet.

Das Strandbad wird dann bereits um 16:00 Uhr geschlossen.

Die Entscheidung über die Verlängerung oder Verkürzung der Öffnungszeit trifft das zuständige Amt für Immobilienwirtschaft. Die Bekanntgabe erfolgt über Aushang im Eingangsbereich vor Ort und unter der Rufnummer des Strandbads.

4. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
5. Für den Zutritt und die Benutzung sind Eintrittsgelder zu entrichten.
6. Nach Zahlung des Eintrittspreises erhält jeder Benutzer eine Eintrittskarte. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte bzw. der beim Erwerb ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen dem Badpersonal vorzuzeigen. Einzel-Eintrittskarten und Eintritte mit 12-er Karten gelten nur am Lösungstag und berechtigen zum einmaligen Betreten des Strandbades. Sie verlieren ihre Gültigkeit nach Verlassen des Bades. Saisonkarten gelten nur für die jeweilige Badesaison und sind nicht übertragbar. 12-er Karten gelten ab Kauf längstens für drei Badesaisons.
7. Erworbene Eintrittskarten werden nicht erstattet.
8. Verloren gegangene oder gestohlene Karten werden lediglich bei Vorlage des Kaufbelegs ersetzt. Nicht vollständig genutzte Karten werden nicht ersetzt bzw. nicht zurückgenommen.
9. Missbräuchlich genutzte Karten werden ohne Entschädigung eingezogen.

§ 4 Zutritt

1. Der Besuch des Strandbades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden. Der Zutritt zum Strandbad ist ausschließlich durch den Haupteingang/Kassenbereich gestattet.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
3. Saisonkarten sind personalisiert und nicht auf andere Personen übertragbar. Zur Identitätsprüfung wird beim Kauf oder beim ersten Eintritt in das Strandbad ein digitales Lichtbild erstellt und im Kassensystem gespeichert. Eine automatische Gesichtserkennung oder biometrische Auswertung findet nicht statt. Das Foto wird ausschließlich zum Zweck der Zugangskontrolle und zur Vermeidung von Missbrauch im Kassensystem gespeichert und nach Ablauf der jeweiligen Saison gelöscht. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie im ausgehängten Datenschutzhinweis „Saisonkarten Badebetrieb“.
4. Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Wertfachschlüssel oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper z.B. Armband zu tragen, bei Wegen bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.
5. Für Geschlossene Gruppen (Schulklassen, Vereine usw.) ist der Zutritt und Aufenthalt nur zusammen mit mindestens einer aufsichtführenden Person gestattet. Sofern die Aufsichtspflicht auf andere berechnigte Personen übertragen wird, ist der Aufenthalt weiterhin möglich.
6. Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer volljährigen aufsichtsberechnigten Person erlaubt. Sofern die Aufsichtspflicht auf andere volljährige aufsichtsberechnigte Personen übertragen wird, ist der Aufenthalt weiterhin möglich.

7. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist der Zutritt und Aufenthalt im Strandbad nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Geeignete Begleitpersonen sind lediglich Personen über 18 Jahre, die in der Lage und bereit sind, erforderlichenfalls Hilfe zu leisten. Blinde müssen eine Begleitperson mitbringen.
8. Personen, die das Bad ohne vorherige Zustimmung zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, wird der Zutritt nicht gestattet.
 Jede Form der gewerblichen Betätigung im Bad sowie auf dessen Verkehrsflächen und Außenanlagen (Grundstück), die Erteilung von professionellem (gewerblichem und nichtgewerblichem) Schwimmunterricht sowie Unterricht für Wassersportarten, ist nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt Weinheim, Amt für Immobilienwirtschaft, gestattet. Zur Durchführung solcher Veranstaltungen ist eine qualifizierte Aufsicht zu benennen.
 Der vorherigen **schriftlichen** Zustimmung bedürfen insbesondere
 - die Erteilung von gewerblichem Schwimmunterricht, Unterricht für Wassersportarten
 - Foto- und Filmaufnahmen für gewerbliche Zwecke sowie für Presse und Fernsehen
 - das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen sowie das Verteilen oder das Abbringen von Druck- oder sonstigen Werbematerialien.
 Bei Zuwiderhandlung kann das Badpersonal die gewerblichen Tätigkeiten bzw. das professionelle Abhalten von Schwimmunterricht, Unterricht für Wassersportarten, untersagen. Wird durch nichtprofessionellen Unterricht der Badebetrieb gestört oder beeinträchtigt, so kann auch dieser im Rahmen des Hausrechts vom Bäderpersonal untersagt werden.
9. Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel (z.B. Alkohol, Drogen, Medikamente etc.) stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), oder offenen Wunden leiden.
 - Personen, denen ein Hausverbot erteilt oder denen der Zutritt verweigert wurde.
10. Aus Sicherheitsgründen muss die Anzahl der Taucher/innen bei starkem Badebetrieb auf max. 60 Personen beschränkt werden. Die Entscheidung trifft die Badleitung.
11. Der Zutritt für Taucher ist ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen gestattet:
 - Es müssen mindestens zwei Personen gemeinsam tauchen (Buddy-System).
 - Beide Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - Beide Personen haben bei Eintritt ins Strandbad ein gültiges, anerkanntes Tauchbrevet unaufgefordert vorzulegen.

Der Betreiber behält sich vor, den Zutritt bei Nichterfüllung der vorgenannten Voraussetzungen zu verweigern.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftere Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

3. Findet ein Nutzer Bereiche verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies unverzüglich dem Badpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
4. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.
5. Nicht gestattet ist:
 - a) das Mitbringen und die Nutzung von Wasserpfeifen (Shishas u.ä.)
 - b) der Konsum von Cannabis in jeglicher Form auf dem Strandbadgelände sowie den angrenzenden Flächen (z. B. Vorplatz und Fahrradständer). Verstöße können zur Anzeige gebracht werden und führen in der Regel zu einem Hausverbot. Rechtsgrundlage: § 5 KCanG
 - c) das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser
 - d) das Rasieren, Pediküre, Maniküre, Haare färben u.ä.
 - e) das Mitbringen und der Betrieb sowie die Nutzung von Musikinstrumenten, Ton- oder Bildwiedergabegeräten und anderen Medien
 - f) Badegäste durch Lärmen, Singen und Pfeifen, sowie durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen
 - g) andere Personen unterzutauchen oder sonstige Gefahrensituationen herbeizuführen,
 - h) das Mitbringen und Fahren von Fahrrädern, Inlinern, Rollern, Rollschuhen und sonstigen fahrbaren Untersätzen
 - i) die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume am Hauptgebäude
 - j) Zelte aufzuschlagen,
 - k) das Entzünden und Betreiben offener Feuer zum Grillen oder als Lagerfeuer, auch mit einem Grill oder einem Gefäß wie z.B. Einweggrill, Feuerschale, Gaskartuschen oder elektronischem Kochgeschirr usw..
6. Das Betreten des Bootssteiges ist verboten.
7. Der See darf nur nach vorheriger Dusche betreten werden.
8. Der Aufenthalt im Strandbad ist nur in geeigneter Badekleidung gestattet.
Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft die Betriebsleitung.
9. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
10. Bei Gewittergefahr oder während eines Gewitters sind die Wasserflächen und Liegewiesen unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung zu verlassen.
Der Aufenthalt ist in diesem Fall ausschließlich im Umkleidebereich des Hauptgebäudes gestattet.
Die erneute Nutzung der Wasserflächen und Liegewiesen darf erst nach ausdrücklicher Freigabe durch das Bäderpersonal erfolgen.
Den Anweisungen des Bäderpersonals ist im Rahmen des Hausrechts und zur Gewährleistung der Sicherheit uneingeschränkt Folge zu leisten.
11. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Slacklines) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.
12. Ballspiele sowie sonstige sportliche Übungen sind nur auf den ausgewiesenen Flächen der oberen Wiese (Spielwiese) gestattet.
Außerhalb dieser Flächen sind derartige Aktivitäten untersagt, um die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Betrieb des Strandbades zu gewährleisten.
13. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Das Mitbringen alkoholischer Getränke ist untersagt.

14. Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
15. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide- und Sanitärbereichs gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Im Außenbereich ist Rücksicht auf Nichtraucher zu nehmen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten u. ä. freizuhalten.
16. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt:
17. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Saisonende werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
18. Das Betreten der Kassenräume, der Geräteräume, der Aufenthaltsräume des Personals und sämtlicher Räume, in denen technische Einrichtungen untergebracht sind, ist den Gästen untersagt.
19. Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb des Strandbads auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen abzustellen.

§ 6 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Park- und Abstellplätzen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Strandbad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Bekleidung, Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badebetreiber überlassenen Gegenstände oder Wertfachschlüsseln wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

§ 7 Besondere Bestimmungen

Die Wasserfläche des Waidsees ist in verschiedene Bereiche aufgeteilt.

Nichtschwimmerbereich (Wasseraufsicht)

- Wassertiefe bis 1,35 m -

Der Nichtschwimmerbereich ist durch die weiß-rote Schwimmleine gekennzeichnet.
In diesem Bereich erfolgt die Wasseraufsicht durch das Bäderpersonal.
Nichtschwimmer sollen sich ausschließlich innerhalb des gekennzeichneten Bereichs aufhalten.
Schwimmhilfen sollen nur hier verwendet werden.

Schwimmerbereich (Wasseraufsicht)

- Wassertiefe bis 5 m -

Bereich innerhalb der gelben Bojenkette.
In diesem Bereich erfolgt die Wasseraufsicht durch das Bäderpersonal.
Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbereich ist nicht gestattet.

- Wassertiefe bis 20 m -

Bereich zwischen der gelben und der orangefarbenen Bojenkette.
Eine zeitnahe Wasserrettung ist hier aufgrund der Wassertiefe nur unter erschwerten Bedingungen bis fast unmöglich leistbar.

Die Nutzung von Schlauchbooten, Luftmatratzen und anderen aufblasbaren Großspielgeräten ist nur in diesem Bereich erlaubt.
Bei starkem Badebetrieb kann das Aufsichtspersonal die Nutzung einschränken oder untersagen.

Wassersportbereich (Keine Wasseraufsicht)

- Wassertiefe bis 30 m -

Bereich außerhalb der orangefarbenen Bojenkette.
Die Wasserfläche gehört nicht zum Strandbad. In diesem Bereich ist das Baden verboten.

Die Nutzung von Surfbrettern, Stand Up-Paddel Boards usw. ist nur in diesem Bereich erlaubt und erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.

Taucherbereich (Keine Wasseraufsicht)

- Wassertiefe bis 20 m -

Bereich links neben dem Schwimmerbereich, abgetrennt durch eine orangefarbene Bojenleine.
Die Nutzung von Tauchautomaten ist ausschließlich in diesem Bereich erlaubt.
Die Wasserfläche gehört nicht zum Strandbad. In diesem Bereich ist das Baden verboten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 14.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 06.05.2021 außer Kraft.

Weinheim, 21.04.2026



Buske
Erster Bürgermeister